

Stadt Wuppertal – Ressort 401.3 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Wegnerstr. 7  
42269 Wuppertal

Verwaltungsgericht  
Postfach 20 08 60

40105 Düsseldorf

Es informiert Sie Frau Fischer

Telefon (0202) 5 63-66 29

Fax (0202) 5 63-80 10

E-Mail [sabine.fischer@stadt.wuppertal.de](mailto:sabine.fischer@stadt.wuppertal.de)

Zimmer 477

Sprechzeiten

Zeichen 401.3205-873/04

Datum 19.10.2004

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Wohnungs- und Teileigentumsgemeinschaft, Am Kriegermal 31 und 31 a, Peter Baeumer, Birgit-Marianne Blum und Andreas Kleffmann ./.** Oberbürgermeister  
**der Stadt Wuppertal**

**- 5 K 6237/04 -**

wird beantragt,

das Verfahren bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster über die Entscheidung des VG Gelsenkirchen Urteil vom 27.11.03 – 13 K 1626/03 oder Urteil vom 11.12.03 – 13 K 4117/03 – ruhend zu stellen.

Im anhängigen Rechtsstreit geht es ausschließlich um die Frage, ob die Stadt den ihr zugeflossenen Barwertvorteil aus dem Crossborder-Leasinggeschäft über die Kanalisationsanlagen den Gebührenschauldern zugute kommen lassen musste. Genau diese Frage ist von dem VG Gelsenkirchen in den beiden vorgenannten Entscheidungen verneint worden. Die vorgenannten Urteile des VG Gelsenkirchen stehen nunmehr zur Überprüfung durch das OVG Münster an. Soweit die Kläger im Widerspruchsverfahren zunächst auch grundsätzlich den Umfang der veranlagten Fläche bemängelten, ist ihrem Begehren im Widerspruchsverfahren bereits abgeholfen

worden, so dass allein noch über die vorgenannte Rechtsfrage zu entscheiden ist. Da es sich dabei um eine grundsätzliche Frage handelt, würde auch im anhängigen Verfahren die unterlegene Partei unweigerlich das OVG Münster anrufen. Von daher ist es aus Sicht des Beklagten zweckmäßig, das anhängige Verfahren nach § 173 VwGO i. V. m. § 251 ZPO bis zur Entscheidung des OVG Münster über die streitige Frage ruhend zu stellen.

Im Hinblick auf diesen Antrag sehe ich zunächst von einer eingehenden Klageerwiderung ab und bitte anderenfalls um einen Hinweis des Gerichtes. Den Verwaltungsvorgang füge ich bereits bei.

I. A.



Fischer